

Änderungen im Devisenrecht

Wie aus der Zusammenarbeit mit russischen Partnern und Kunden bekannt, ist das russische Devisenrecht sehr restriktiv. Auf dem Weg der Annäherung der russischen Föderation an die internationale Gemeinschaft und die damit einhergehende Anpassung von Rechtsnormen an internationales Recht, wozu in näherer Zukunft auch ein Beitritt der Russischen Föderation zum internationalen Währungsfonds gehören soll, wurden diese Devisenregelungen in einem, insbesondere im Warenaustausch mit der Russischen Föderation sehr wichtigen Bereich, gelockert.

Nach dem bisherigen Devisenrecht konnte bei grenzüberschreitenden Verträgen, in denen Zahlung und Lieferung zeitlich sehr weit auseinanderfielen, durch die russischen Zollbehörden angeordnet werden, dass der russische Partner einen Betrag, der dem Vertragswert entsprach, als Sicherheit bei der russischen Zollbehörde zu hinterlegen hatte. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn ein russischer Verkäufer Waren ins Ausland lieferte, die Bezahlung der Ware jedoch mehr als 90 Tage nach der Ausfuhr der Waren lag oder wenn ein ausländischer Lieferant nach Russland lieferte und der russische Empfänger der Ware Vorkasse geleistet hatte. Fielen die Zahlung der Vorkasse und die Lieferung der Ware – die Ware muss hierzu rechtlich auf dem Gebiet der Russischen Föderation angekommen, also „entzollt“, sein - mehr als 90 Tage auseinander, war ebenfalls entsprechend Sicherheit zu leisten.

Problematisch war insbesondere, dass diese Rechtsfolge nicht nur dann eintrat, wenn entsprechend lange Liefer- bzw. Zahlungsfristen vereinbart wurden, sondern auch dann, wenn Zahlung und Lieferung faktisch mehr als 90 Tage auseinander fielen, z. B. dann, wenn sich bei einer Lieferung gegen Vorkasse die Lieferung oder Entzollung erheblich verzögerte. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren gegen Vorkasse wurde dieser Gefahr häufig dadurch begegnet, dass eine Vertragsklausel aufgenommen wurde, nach der die Vorkasse dann, wenn die Lieferung / Entzollung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zahlung erfolgt war, zurückgezahlt werden musste. Bei einer solchen Regelung lief nun aber der deutsche Lieferant wiederum Gefahr, in Vorleistung gegangen zu sein und gegebenenfalls den Kaufpreisanspruch in Russland gerichtlich durchsetzen zu müssen.

Diese nicht unproblematische 90-Tage-Regelung ist seit letztem Jahr für die meisten Waren einer 180-Tage-Regelung - für bestimmte Waren, insbesondere Industrieanlagen, sogar einer Drei-Jahres-Regelung - gewichen. Hinterlegungspflichten können damit erst dann entstehen, wenn zwischen Zahlung und Lieferung mehr als 180 Tage bzw. drei Jahre liegen. In der Mehrzahl der Fälle dürfte diese Regelung also nicht mehr relevant werden. Zudem ist es möglich, durch Gestellung von Banksicherheiten auch diese Rechtsfolge zu vermeiden, sodass selbst dann, wenn die Zeit zwischen Zahlung und Lieferung mehr als 180 Tage beträgt, die Hinterlegungspflicht vermieden werden kann.

Im neuen Devisenrecht finden sich außerdem Regelungen zu beschränkbarer Devisenoperationen, der Einrichtung von Spezialkonten und verschiedene währungsrechtliche Regelungen. Diese Regelungen betreffen jedoch im Wesentlichen ausschließlich Personen mit Sitz in Russland und sind auf wenige spezielle Fälle begrenzt.